



#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Sämtliche Vereinbarungen gelten ausschließlich, wenn diese zwischen uns und dem Besteller schriftlich fixiert worden sind.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller, wenn wir nicht nochmals ausdrücklich auf die Geltung der Verkaufsbedingungen hinweisen.

#### § 2 Angebote

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder der Bestellung durch Übersendung der Ware unmittelbar nachkommen. Ergänzende Abreden und Zusagen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- (2) Angebote basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe vorliegenden Musterteilen und/oder Zeichnungen. Die daraus ersichtlichen Eigenschaften für die angebotenen Werkzeuge und/oder Artikel sind für deren Realisierung verbindlich.
- (3) Änderungen in Qualität und Ausführung der Werkzeuge und/oder Artikel können eine Anpassung der Prozesse erfordern. Solche Anpassungen sind im Angebotsumfang und der angegebenen Lieferzeit nicht berücksichtigt.  
Wünscht der Kunde nach erteiltem Auftrag eine Änderung der Qualität und/oder Ausführung, so werden wir dieses Begehren prüfen und dem Kunden den daraus resultierenden Mehraufwand anzeigen. Der Besteller hat dann die Möglichkeit binnen einer Frist von 1 Woche dem geänderten Angebot zuzustimmen. Stimmt der Kunde nicht zu, so wird die Ausführung entsprechend des ursprünglichen Angebotsumfangs erstellt und fakturiert.
- (4) Tritt durch einen Änderungswunsch des Bestellers eine Terminverzögerung ein, so verlängern sich sämtliche Liefertermine angemessen um den Zeitraum, welcher für die Prüfung des Änderungsbegehrens, sowie die Umsetzung des Änderungsbegehrens erforderlich ist. Gegebenenfalls mitgeteilte Liefertermine verschieben sich entsprechend nach hinten.

#### § 3 Preise und Zahlungsbedingungen, sowie Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Die Preise gelten grundsätzlich ab Werk, einschließlich Verladen im Werk. Zu den Preisen kommen die Kosten für Verpackungen und Fracht sowie die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- (2) Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sofort nach Rechnungseingang bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten zu leisten.
- (3) Nach Fälligkeit der Rechnung werden Fälligkeitszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszins der Europäischen Zentralbank berechnet. Als Tag der Zahlung gilt das Datum des Geldeingangs bei uns oder der Gutschrift auf unserem Konto. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (4) Zahlungen dürfen nur in der vereinbarten Währung erfolgen. Schecks werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Zahlungen mit Wechsel sind ausgeschlossen.
- (5) Hält der Käufer die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, gerät er insbesondere mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen, auch solche aus anderen Verträgen, sofort fällig. Das gleiche gilt, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichs- oder Konkursverfahrens über sein Vermögen beantragt oder beschlossen wird sowie wenn sonstige Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit mindern.  
Bei Zahlungsverzug des Käufers können wir, unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Rechte, weitere Lieferungen aus diesem oder einem anderen Vertrag verweigern oder von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen.  
Mit Zahlung der in Rechnung gestellten Beträge durch den Besteller erkennt der Besteller unwiderruflich an, dass wir als Lieferant alle vereinbarten vertraglichen Leistungen vollständig, ordnungsgemäß, voll vertragsgemäß, fehlerfrei und zur vollen Zufriedenheit ausgeführt haben.
- (6) Sämtliche Zahlungen des Bestellers werden ohne Rücksicht auf die Verfügung des Bestellers grundsätzlich zuerst auf Kosten und Zinsen und erst danach auf die jeweils älteste Hauptforderung angerechnet.
- (7) Die Aufrechnung oder die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts durch den Käufer ist nur bei Vorliegen unbestrittener und rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche zulässig. Sowohl Aufrechnung, als auch Ausübung ist jeweils ausschließlich zulässig im Rahmen des konkreten einzelnen Geschäfts und nicht global.

#### § 4 Lieferzeit

- (1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Lieferzeiten, Lieferzeitangaben, sowie Dauer der Zurverfügungstellung der bestellten Leistungen gelten, soweit von uns angegeben, regelmäßig nur annähernd. Dies gilt nur in dem ausdrücklichen Fall nicht, dass ein ausdrücklich als **Fixtermin** bezeichneter Lieferzeitpunkt schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- (4) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen im Falle von höherer Gewalt, Arbeitskämpfen oder sonstigen Ereignissen und Umständen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen. Dauern diese Ereignisse einen längeren Zeitraum an (mehr als 4 Monate), sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.
- (5) Entsteht dem Besteller ein Verzugschaden, so kann dieser ausschließlich unter Berücksichtigung der Haftungsbeschränkung nach § 10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen geltend gemacht werden.
- (6) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.
- (7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungsverpflichtungen, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

#### § 5 Lieferumfang

- (1) Erstmuster werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen entsprechende Berechnung übergeben. Erste serienfallende Teile sind unverzüglich vom Besteller zu begutachten. Beanstandungen sind schriftlich und unverzüglich vorzulegen.
- (2) Änderungen, die auf einer vom Besteller gewünschten Konstruktionsänderung beruhen und mit vorgelegten Zeichnungen, Proben oder sonstigen Muster nicht mehr übereinstimmen, werden nur gegen besondere Berechnung und aufgrund schriftlichen Auftrages vorgenommen (s. o. Preise und Zahlungsbedingungen, sowie § 4 Lieferzeit).

#### § 6 Gefahrübergang und Entgegennahme

- (1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferant noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.  
Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferanten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (2) Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferant verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
- (3) Angieferte Gegenstände sind, auch wenn Sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller

- entgegenzunehmen.
- (4) Teillieferungen sind zulässig.

#### § 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.
- (2) Der Lieferant ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.
- (3) Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant zur Rückgabe nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- (5) Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferanten gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.
- (6) An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Besteller unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

#### § 8 Entwicklungsaufträge

Bei Aufträgen, zu deren Ausführung besondere Entwicklungsarbeiten, gleich welchen Ausmaßes erforderlich sind, auch für den Fall, dass der Käufer sich an den Kosten der Entwicklung beteiligt, verbleiben sämtliche Urheber, Geschmacksmuster und sonstige gesetzliche und vertragliche Erfinderrechte ausschließlich bei uns, es sei, es ist ausdrücklich eine entgegenstehende oder ergänzende anders lautende Regelung schriftlich getroffen worden.

#### § 9 Gewährleistung

Für Sachmängel der Lieferung leisten wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich § 10 – Gewähr wie folgt:

- (1) Sämtliche Gewährleistungsansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- (2) Wir leisten Gewähr dafür, dass die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf den Besteller mangelfrei ist und die zugesicherten Eigenschaften aufweist. Nicht ausdrücklich schriftlich zum Vertragsinhalt gemachte vom Besteller übergebene Unterlagen konkretisieren den Vertragsinhalt nicht.
- (3) Liegen der Bestellung des Käufers von uns eingeführte Produkt- und/oder Werkstoffbezeichnungen zugrunde oder wird darauf Bezug genommen, sind die für diese Produkte und Werkstoffe jeweils bei uns bestehenden Werkstoffspezifikationen verbindlich. Werden von den Vereinbarungen bei Bestellannahme abweichende Produkte vom Käufer genehmigt, sind die Produkte mit der Qualität von uns geschuldet.
- (4) Für Entscheidungen zur Verwendung und über die Eignetheit der von uns zu liefernden Produkte für bestimmte Anwendungsfälle und Konstruktionen, in die die Produkte einbezogen sind, ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Maßgeblich für die Verwendungsentscheidung und Eignetheitsbeurteilung sind vom Käufer auch die Bestimmungen der Länder, in die das Produkt des Käufers exportiert werden soll oder werden kann. Ein von dem Käufer bestimmter Verwendungszweck der von uns an ihn zu liefernden Produkte wird nur dann Vertragsinhalt, wenn darüber besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Die ausschließliche Konstruktions- und Verwendungsverantwortung verbleibt auch dann nur bei dem Käufer, soweit wir von dem Käufer in die Entwicklung der von dem Käufer geschaffenen Produkte einbezogen werden und dabei durch Ratschläge und Empfehlungen mitwirken.
- (5) Für den Fall des Vorliegens eines Mangels sind wir berechtigt nach unserer Wahl zu entscheiden, ob eine Nacherfüllung durch Nachbesserung des Produkts oder nach Lieferung eines neuen Produktes erfolgt.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet die bestellte Ware unverzüglich nach Erhalt entsprechend der Regelungen der §§ 377 ff. HGB zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich zu rügen. Ergänzend gelten die Regelungen des Handelsgesetzbuches entsprechend der §§ 377 ff. HGB.
- (7) Für den Fall, dass ein Mangel vorliegt, hat der Besteller uns zur Nacherfüllung eine angemessene schriftliche Frist zu setzen, welche nicht kürzer bemessen sein darf, als die ursprüngliche Lieferfrist. Erst nach Ablauf der gesetzten Frist und Setzen einer angemessenen Nachfrist steht dem Besteller das Recht zu, weitere Ansprüche, insbesondere auch Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
- (8) Der Besteller ist zur Ersatzvornahme oder zur Veranlassung einer Ersatzvornahme erst nach Ablauf der für die Nacherfüllung gesetzten Fristen berechtigt. Hierbei trifft den Besteller die Beweislast, dass die von ihm vorgenommene Ersatzvornahme ordnungsgemäß und sach-, sowie fachgerecht ausgeführt wurde. Für durch die unsachgemäße Ersatzvornahme entstehende Folgen haften wir nicht. Eine Haftung ist ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Besteller ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung selbst oder durch Dritte Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Liefergegenstandes vornehmen lässt.

#### § 10 Haftung

- (1) Wenn der Liefergegenstand durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung durch vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschläge und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der §§ 9 und 10 (2) entsprechend.
- (2) Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - bei Vorsatz,
  - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
  - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben,
  - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- (3) Kann uns oder durch für uns handelnde Organe oder leitenden Angestellten lediglich eine leichte Pflichtverletzung vorgeworfen werden, so ist unsere Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Wir haften daher nicht für Schäden, die nicht an den von uns bearbeiteten oder erstellten Gegenständen entstanden sind, insbesondere nicht für den entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers oder seinen Kunden.

#### § 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Streitigkeiten gilt ausschließlich die deutsche Version der Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Gegebenenfalls Kunden, Bestellen und/oder Dritten übergebene Übersetzungen, gleiche in welche Sprache, gelten lediglich als Erläuterung und zur Unterstützung der Kunden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

#### § 12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt ausschließlich das maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Auslandsengeschäfte. Die Anwendung von UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Unser Geschäftssitz ist Erfüllungsort, Gerichtsstand ist Lüdenscheid. Abweichungen davon müssen schriftlich vereinbart werden.

#### § 13 Auslegung verschiedener sprachlicher Versionen

Die Auslegung von sämtlichen Regelungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen erfolgt ausschließlich auf Basis der deutschsprachigen Version.